

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in Nordrhein-Westfalen

1. Das Wählerverzeichnis für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ wird in der Zeit

von Dienstag, 24. Januar 2017 bis Freitag, 27. Januar 2017

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerservice (Dienstag, 24. Januar 2017 bis Freitag, 27. Januar 2017 von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag, 26. Januar 2017 und Freitag, 27. Januar 2017 zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im **Bürgerservice der Stadtverwaltung Mechernich (Erdgeschoss, Eingang rechts), Bergstraße 1, 53894 Mechernich (Zugang barrierefrei)**, für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Eintragungsberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **innerhalb der o. g. Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, 27. Januar 2017, bis 18:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Mechernich im

**Bürgerservice im Erdgeschoss (Eingang rechts),
Bergstr. 1, 53894 Mechernich,**

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlbenachrichtigungen werden **n i c h t** versandt.
4. Zur Eintragung wird zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, dass er oder sie das Stimmrecht verloren hat.

Stimmberechtigte können gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) vom 1. Oktober 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014, auch auf einem Eintragungsschein ihre Unterstützung für das Volksbegehren erklären, sofern sie den Eintragungsschein der Gemeinde des Wohnorts so rechtzeitig übersenden, dass er dort spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist innerhalb der Auslegungszeit für die Eintragungslisten eingeht (= am Mittwoch, 7. Juni 2017). Auf dem Eintragungsschein haben die Stimmberechtigten gemäß Absatz 3 Satz 2 VIVBVEG gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens von ihnen persönlich abgegeben worden ist.

Stimmberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen, können sich gemäß § 13 Abs. 4 VIVBVEG der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Stimmberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Stimmberechtigten abgegeben worden ist.

Eintragungsscheine sind bei der Gemeinde zu beantragen, in der die Antragstellerinnen und Antragsteller in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind; dies gilt auch bei Wohnungswechseln innerhalb des Landes NRW.

Ein Stimmberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) einen Eintragungsschein, wenn

1. er/sie nachweist, dass er/sie ohne aus einem von ihm/ihr zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (= vom 24. Januar 2017 bis 27. Januar 2017) versäumt hat;
2. er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
3. seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme am Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ erst nach der v. g. Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Einen Eintragungsschein stellt die Stadtverwaltung Mechernich gemäß § 14 VIVBVEG den Stimmberechtigten auf ihren schriftlichen oder mündlichen Antrag nach Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung **bis zum Ende der vorletzten Woche der Eintragsfrist, d. h. bis Freitag, 26. Mai 2017, 18:00 Uhr, im Bürgerservice im Erdgeschoss (Eingang rechts), Bergstr. 1, 53894 Mechernich**, aus.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Die Verwendung eines bestimmten Antragsformulars ist nicht vorgeschrieben.

Ein behinderter Stimmberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

5. Das Stimmrecht darf **nur einmal** ausgeübt werden.

*Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung wird zusätzlich
auf der Internetseite der Stadt Mechernich*

*http://mechernich.de/seiten/rathaus_service/218_Bekanntmachungen_Beteiligungen.php
veröffentlicht.*

Ort, Datum

Mechernich, den 5. Januar 2017

Der Bürgermeister

gez. Dr. Hans-Peter Schick